



1762

DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

TELEPHON 01 259 11 11

8090 ZÜRICH, WALCHETOR

21. OKT. 1983

An alle
Stadt- und Gemeinderäte
des Kantons Zürich

Genehmigung von Bau- und Niveaulinien an Gemeindestrassen
Aenderung, Verfahren und Zuständigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 109 PBG in Verbindung mit § 2 lit. a PBG bedürfen Bau- und Niveaulinienpläne der Gemeinde der Genehmigung durch den Regierungsrat. Bisher haben Sie für alle Gemeindestrassen Ihre Festsetzungsbeschlüsse samt Unterlagen dem Tiefbauamt zur Antragstellung an den Regierungsrat eingereicht.

Mit den Beschlüssen Nrn. 4527/1984 und 1216/1985 hat der Regierungsrat als Rekursinstanz entschieden, dass die Gemeinden nur für solche Strassen Bau- und Niveaulinien im Verfahren gemäss § 108 ff. PBG festsetzen können, die in der kommunalen Richtplanung (Verkehrsplan) enthalten sind. Diese Auffassung wurde vom Bundesgericht bei der Behandlung einer staatsrechtlichen Beschwerde geschützt. Für alle andern Gemeindestrassen hat die Festsetzung, Revision und Aufhebung von Bau- und Niveaulinien im Rahmen eines Quartierplanverfahrens zu erfolgen.

Auf der konsequenten Anwendung dieser beiden Verfahren wurde bisher nicht bestanden, weil der Aufwand teilweise unverhältnismässig hoch geworden wäre. Bei der Revision des PBG wurde nun aber § 160 b eingeführt, der für Teilmassnahmen bei Quartierplänen - wozu u.a. auch Festsetzung, Aufhebung und Aenderung von Bau- und Niveaulinien an Quartierplanstrassen gehören - das Verfahren wesentlich vereinfacht.

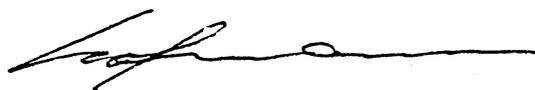
Deshalb ersuchen wir Sie, künftig wie folgt zu verfahren:

- Bau- und Niveaulinienpläne für Gemeindestrassen, die im kommunalen Verkehrsrichtplan enthalten sind, sind wie bisher durch die zuständige kommunale Instanz festzusetzen und dem Tiefbauamt zur Antragstellung an den Regierungsrat einzureichen.
- Bei allen nicht im kommunalen Verkehrsplan enthaltenen Strassen ist die Festsetzung und Genehmigung von Bau- und Niveaulinien nur noch im Rahmen eines Quartierplan-Verfahrens möglich, das vom Amt für Raumplanung betreut wird.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Revision der Ortsplanungen die kommunalen Verkehrspläne auch im hier angesprochenen Zusammenhang auf ihre Zweckmässigkeit und die Erschliessungspläne auf ihre Übereinstimmung mit den geänderten PBG-Bestimmungen überprüft werden sollten.

Mit freundlichen Grüssen

Direktion der öffentlichen
Bauten des Kantons Zürich



H. Hofmann, Regierungsrat

Kopie an:

- SJ
- J II
- J III
- J IV
- Dr. Koch